

Satzung des Vereins Helfende Hände e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Helfende Hände e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72175 Dornhan, Hauffstrasse 16. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke, im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
- (2) Die mildtätigen Zwecke werden im Besonderen verwirklicht durch:
 - a). Hilfe für Hungernde, Katastrophenopfer, Flüchtlinge und Menschen in anderen Notlagen insbesondere durch

die Bereitstellung von Medikamenten, medizinischer Ausrüstung, sowie anderen Gegenständen des medizinischen Bedarfs, Nahrungsmittel, Unterkünften, Kleidung und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs und/oder den personellen Einsatz von Ehrenamtlichen.

- b). Armutsbekämpfung insbesondere durch

Schaffung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Verbesserung der sanitären Bedingungen und der Trinkwasserqualität zur Vermeidung von Krankheiten, mit Hilfe bei der Schaffung von Existenzgrundlagen.

- c). Lieferung von Medikamenten, medizinischer Ausrüstung und Gegenständen des medizinischen Bedarfs an Krankenhäusern, Missionsstationen, Armenapotheken zur Weitergabe an Bedürftige und Not leidende Patienten.

- d). Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen.

- e). Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Kinderheimen, Kindertagesstätten und Kinderdörfern für elterlose Kinder, Halb- und Sozialwaisen.

- (3) Die gemeinnützigen Zwecke betreffen die Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe und Behindertenhilfe. Diese werden insbesondere verwirklicht durch: Die Errichtung, den Unterhalt und Betrieb von Kindergärten, Schulen, Fortbildungseinrichtungen, Heimen und Tagesstätten.

- (4) Kirchliche Zwecke durch

- a). Mission auf Grundlage der Heiligen Schrift, sowie Unterstützung von Missionaren, Kirchen, Gründung von Gemeinden

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - (a) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die das Vereinsziel fördern.
 - (b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Notwendig ist die Zustimmung aller Mitglieder. Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
 - (a) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand beendet werden, wobei eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten ist.
 - (b) Sie endet bei Tod, durch Ausschluss oder Erlöschen des Vereins.
 - (c) Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Voraussetzungen nach erfolgter Abmahnung.
 - (d) Der Ausschluss erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen (beruflich oder privat) gegen die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele. Der Vorstand entscheidet nach genauer Prüfung des Sachverhalts über ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den endgültigen Ausschluss.
- (3) Das Mitglied ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in Angelegenheiten des Vereins, sowie seiner Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die angegebenen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Haftung

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstands aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a). Die Mitgliederversammlung
 - b). Der Vorstand
 - c). Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich tritt sie zur Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) zusammen, wobei der Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch ein einfaches Schreiben, Tag, Ort, Zeitpunkt sowie eine vorläufige Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gibt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet. Die Ladungsfrist hierfür beträgt 8 Tage.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht bei der Auflösung des Vereins. Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse auf Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder seinen Ehepartner durch Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer /-in zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstands
 - b) Wahl des Kassenprüfers
 - c) Wahl des Vorstands

- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Die Mitgliederversammlung ist auch befugt, Vorstandsmitglieder abzurufen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 1. den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
 - 2. die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen;
 - 3. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat. Der Beirat besteht aus bis zu vier Personen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat hat als Kontrollorgan die gesamte Tätigkeit des Vereins zu fördern und den Vorstand zu beraten.
- (4) Zu diesem Zweck tritt der Beirat möglichst einmal im Kalenderhalbjahr mit dem Vorstand zusammen.
- (5) Der Beirat ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Beirates kann sich aufgrund einer in der Sitzung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Beirates vertreten lassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss nach erneuter Einladung innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

HIS, Oklahoma, USA /HIS, Niamey, Niger

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Geltung des bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB für den rechtsfähigen Verein.

Dornhan, den 1. Juni 2007